

Kessel geladen werden kann', der pactus Chlothars, 'dass jeder des Diebstahls Verdächtige zum Los gehen muss'. Mit der Besserung der Verhältnisse 'sind diese zur Sicherung des Landes getroffenen Bestimmungen in Vergessenheit geraten, ist das althergebrachte Recht des freien Mannes, sich mit Eideshelfern loszuschwören, wieder ans Licht gedrungen'.

Dagegen wäre zunächst zu bemerken, dass volle Schlüssigkeit nicht gegeben ist. Warum wird der Ueberführungsbeweis durch Zeugen 'generell' eingeführt, der Kesselfang aber dann nur für Diebstahl?

Weit wichtiger ist der Ausgangssatz selbst, dass die Lex Salica den Ueberführungsbeweis generell eingeführt habe. Der Beweis dieser These beginnt mit dem durchaus nicht originellen¹ Hinweis auf die Formel 'et ei fuerit adprobatum'. Diese könne nach Krammers Ansicht allenfalls noch auf den 'im Ordal von der Gottheit erbrachten Beweis' passen, aber 'jedenfalls nicht' für eine missglückte Reinigung mit Eidhelfern. Unerwähnt bleibt, dass Brunner² ausdrücklich auch diesen Fall unter die Formel eingezogen und dafür Belege gegeben hat, unerwähnt, dass die ganze Frage in neuerer Zeit wiederholt erörtert wurde³. Ohne Bedenken kann Krammer zugegeben werden, dass adprobare für den Beweis des Klägers gebraucht wird⁴. Ebenso aber wird die Formel '(si) ei adprobatum fuerit' oder 'si fuerit probatus' auch da gebraucht, wo ein Leugnungseid in Frage steht⁵. Und Fr. Beyerle hat mit Recht betont⁶, dass gerade aus dem westgotischen Sprachgebrauch die Neutralität des Wortes adprobare zu erweisen sei.

Es fragt sich also, ob besondere Umstände die Deutung des 'adprobatum fuerit' auf einen klägerischen Beweis zu rechtfertigen vermögen. Kein solcher Umstand ist die Fassung des Tit. 1 § 6. Wenn es dort heisst, der um den maialis sacrius Bestohlene solle 'cum testibus . . .

1) Schon bei Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens I (1857), 267 f. zu finden. 2) R.G. II, 371. Diese Stelle ist Krammer jedoch bekannt; vgl. 681². 3) Meyer-Homburg a. a. O., I, 210 ff.; Fr. Beyerle, Die Beweisverteilung im gerichtlichen Sühneverfahren der Volksrechte (1913), insbes. 37 ff. 4) Vgl. z. B. Capit. I, 192 c. 8; 49 c. 11 (f. lang.). 5) Vgl. z. B. Capit. I, 160 c. 1.; Lex Alam. c. 23 (es hängt vom Beklagten ab, ob er schwören will). Aus Form. Sal. Merk. 38 ergibt sich, dass sogar der durch sein eigenes Geständnis überführte Beklagte 'probatus' heissen kann. 6) A. a. O. und nunmehr in 'das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang' I (1915), 203 ff.; ebenda 407 f. wendet sich Beyerle ausdrücklich gegen Krammers Auffassung des 'adprobare'.